



Herr Sebastian Pfeifer
[REDACTED]

per E-Mail

Magistrat der Stadt Wien
MA 01 | Stadlauer Straße 54 u.56
A-1220 Wien
Telefon: +43 1 4000 [REDACTED]
Fax: +43 1 4000 [REDACTED]

www.wien.gv.at/kontakte/ma01

MA01-1191026-2025-23

Antwortschreiben - Auskunft gemäß § 7ff

Informationsfreiheitsgesetz - Anfrage bezüglich IP-Adressen
bzw. IP-Bereiche

Wien, 13. November 2025

Sehr geehrter Herr Pfeifer,

Sie haben mit E-Mail vom 29.10.2025 über die Plattform „Frag den Staat“ an die Stadt Wien Ergänzungsfragen zu Ihrem Antrag vom 7.9.2025 nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gestellt. Mit diesen haben Sie um Zugang zu Informationen betreffend die Aufschlüsselung der IP-Bereiche diverser Stellen der Stadt Wien, die sie im Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 7.9.2025 angeführt haben, ersucht.

Die Stadt Wien ist bei der Beantwortung von Anträgen auf Informationszugang stets bestrebt, größtmögliche Transparenz walten zu lassen und diese umfassend zu beantworten, soweit dies unter Berücksichtigung der gesetzlich normierten Geheimhaltungsgründe möglich ist.

Die begehrten Informationen betreffend die Aufschlüsselung der IP-Bereiche diverser Stellen der Stadt Wien werden aus folgenden Gründen nicht mitgeteilt:

Die zu erteilenden Informationen sind bereits in der RIPE-Datenbank veröffentlicht.

Zudem verfügt die MA 01-Wien Digital über keine Liste der Eintragungen von IP-Adressen bzw. IP-Bereichen bzw. Unterteilungen von IP-Bereichen mit deren namentlicher Zuordnung, welche in der RIPE-Datenbank eingetragen sind.

§ 9 Abs 1 IFG regelt, dass die Verweisung auf bereits veröffentlichte oder auf anderem Weg einfacher zugängliche Informationen zulässig ist.

Außerdem muss die begehrte Information bereits vorhanden und verfügbar sein (im Sinn der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte [EGMR] zu Art. 10 MRK „ready and available“ und müssen Informationen nicht erst recherchiert oder gesondert aufbereitet werden.

IP-Adressen bzw. IP-Adressbereiche, die nicht mit namentlicher Zuordnung in die RIPE-Datenbank eingetragen wurden, können aus nachstehenden Gründen nicht bekannt gegeben werden.

Gemäß § 6 Abs 1 Z 2 und Z 4 IFG sind diese Informationen im Interesse der nationalen Sicherheit sowie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geheim zu halten.

Die Stadt Wien ist in zahlreichen Bereichen der Daseinsvorsorge tätig, wie Gesundheit und Soziales, Trinkwasser, Kanalisation, Müllabfuhr und Verkehr. Die Aufrechterhaltung dieser Einrichtungen sowie der Schutz des Amtsbetriebes bedarf strenger Cybersicherheitsvorkehrungen. Eine differenzierte Zuordnung von IP-Adressen bzw. IP-Adressbereichen zu bestimmten Einrichtungen der Stadt Wien würde die IT-Infrastruktur der Stadt Wien teilweise offenlegen und die Cybersicherheit gefährden. Dies könnte Angriffspunkte für Hacker schaffen und würde den Vorgaben der Europäischen Union zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2555 (NIS-2-Richtlinie) entgegenstehen.

Ihr Begehren auf Herausgabe von Informationen bezieht sich einerseits auf ohnehin veröffentlichte Informationen, die auf anderem Wege zugänglich sind (Abfrage durch diverse Tools, die im Internet zu diesem Zweck zur freien Verfügung stehen).

Andererseits zielt ihr Begehren auf die Herausgabe von sicherheitskritischen Informationen ab. Für diesen Bereich Ihrer Anfrage überwiegen die Geheimhaltungsinteressen des § 6 Abs 1 Z 2 und Z 4 IFG gegenüber dem Recht auf Information und kann daher in diesem Zusammenhang die von Ihnen begehrte Information nicht erteilt werden.

Wir haben Ihnen hiermit sämtliche uns zu Ihrer Anfrage vorliegenden Informationen entsprechend den Vorgaben des IFG mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Abteilungsleiter:

(elektronisch gefertigt)

